

Klarstellung zu BGH- und EuGH-Urteilen zu Kundenanlagen

Ihr Update zur regulatorischen Lage dezentraler Energieprojekte

Was wurde entschieden?

Das **BGH-Urteil vom 13.05.2025** (Az. KVR 12/25) und die zugrundeliegende **EuGH-Entscheidung vom 28.11.2024** (Rs. C-293/23) stellen klar: Die bisherige deutsche Sonderregelung für Kundenanlagen (§ 3 Nr. 24a EnWG) verstößt gegen EU-Recht. Betreiber von Anlagen, die Strom an Dritte liefern, müssen künftig wie klassische Netzbetreiber behandelt werden – inklusive Netzentgeltspflicht.

Wichtig: Die Urteile zielen primär auf **große Quartierslösungen**, nicht auf kleinteilige Gebäude- oder Wohnanlagen.

Für wen gelten die neuen Pflichten?

Die Netzentgeltspflicht trifft vor allem Anlagen, die folgende **Schwellenwerte überschreiten**:

Kriterium	Grenzwert	Beispiel aus der Praxis
Anzahl Letztverbraucher	> 100 Haushalte/Unternehmen	Wohnquartier mit 200+ Einheiten
Versorgte Fläche	> 10.000 m ²	Gewerbepark mit mehreren Hallen
Jahresstrommenge	> 1.000 MWh	Großes Mieterstromprojekt
Gebäudeanzahl	≥ 2 getrennte Gebäude	Campus oder Wohnblocks

Konkret betroffen sind somit:

- Energieversorger, die ganze Stadtteile oder Gewerbegebiete versorgen.
- Projekte mit eigener Infrastruktur für viele unabhängige Verbraucher.

Was bleibt möglich?

1. Kleine Kundenanlagen

Gebäudeinterne Leitungen (z. B. in Mehrfamilienhäusern oder Einzelgebäuden) gelten weiterhin nicht als Verteilernetz. Der BGH betont: „*Hausverteilungen im Innenbereich eines Gebäudes sind unzweifelhaft keine Netze*“ 3.

2. Direktleitungen

Verbindungen zwischen Erzeuger und **einem** Letztverbraucher (z. B. Firmengelände) bleiben netzentgeltfrei, solange keine Durchleitung für Dritte erfolgt 5.

3. Bürgerenergiegemeinschaften

Diese können unter EU-Recht privilegiert werden, sofern sie gemeinwohlorientiert agieren und keine Gewinnmaximierung anstreben.

Warum trifft es gerade Quartierslösungen?

Das BGH-Urteil adressiert explizit den Fall eines **Wohnquartiers mit zehn Gebäuden und über 200 Wohneinheiten** 34. Die Richter argumentieren:

- Solche Anlagen haben **wettbewerbsrelevante Auswirkungen**, da sie klassische Versorger verdrängen.
- Die EU-Richtlinie duldet keine nationalen Sonderwege für „Netze light“ – egal wie nachhaltig die lokale Erzeugung ist.

Praxistipps für Betreiber

1. Bestandsprojekte prüfen

Liegt Ihre Anlage unter den Schwellenwerten? Dann gilt weiterhin die Netzentgeltbefreiung.

2. Technische Umgehungsoptionen

- Nutzung von **Direktleitungen** für Einzelverbraucher.
- Aufteilung großer Anlagen in kleinere, rechtlich eigenständige Einheiten.

3. Politisches Engagement

Gemeinsam mit Verbänden (z. B. BSW, DGS) fordern wir eine **nationale Ausnahmeregelung** für dezentrale Mieterstrommodelle.

Ausblick

Während die Urteile große Quartiersprojekte erschweren, bleiben **kleine dezentrale Lösungen** weiterhin möglich. Die Bundesnetzagentur arbeitet derzeit an einer **Anpassung der StromNEV**, um Spielräume für Innovationen zu erhalten.

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Quellen: BGH Pressemitteilung 2025 1, EuGH-Urteil C-293/23 2, Stellungnahme Green Energy Law 3, Tagesschau-Bericht 4, Haufe-Artikel 5.

Sie haben Fragen? Melden Sie sich gerne bei unserem Expertenteam.

Dieser Newsletter dient der Information und ersetzt keine rechtliche Beratung.

Wichtig zu beachten

Die hier dargestellten Informationen dienen der ersten Orientierung und ersetzen **keine individuelle rechtliche Prüfung**. Die konkrete Auslegung der Urteile durch Gerichte und Behörden steht noch aus, und es wird sich in der Praxis erst zeigen, wie streng die Schwellenwerte (z. B. 100 Letztverbraucher) angewendet werden.

Haftungsausschluss:

Wir übernehmen keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben. Die Inhalte dieses Newsletters stellen keine Rechtsberatung dar und dienen ausschließlich der allgemeinen Information.

Wie geht es weiter?

Ob der BGH seine Rechtsprechung anpasst oder politische Lösungen geschaffen werden, hängt maßgeblich von zwei Faktoren ab:

1. Der **Reaktion der Bundesnetzagentur** auf die EuGH-Vorgaben im laufenden AgNeS-Verfahren.
2. Der **politischen Durchsetzungskraft** von Verbänden und Betreibern, die eine Differenzierung zwischen Großquartieren und kleinen dezentralen Anlagen fordern.

Wir werden die Entwicklungen kontinuierlich beobachten und Sie über Klarstellungen des BGH oder gesetzliche Anpassungen informieren.

Wie immer stehen wir für Rückfragen gerne zur Verfügung. Letzte Aktualisierung: Mai 2025

Klarstellung zu BGH- und EuGH-Urteilen: Warum dezentrale Gebäudelösungen weiterhin sicher sind

Einordnung der aktuellen Rechtslage für Mieterstrom und Eigenversorgung

Was bedeutet das Urteil wirklich?

Die Entscheidungen von BGH (13.05.2025, Az. KVR 12/25) und EuGH (28.11.2024, Rs. C-293/23) adressieren ausschließlich **großflächige**

Quartiersversorgungen mit netzähnlichen Strukturen. Konkret betroffen sind:

- Gewerbeparks > 10.000 m²
 - Wohnquartiere mit > 100 Wohneinheiten
 - Anlagen, die über Grundstücksgrenzen hinweg Strom an Dritte liefern
- „Hausinterne Lösungen in Einzelgebäuden bleiben explizit außen vor.“ (BGH- Pressemitteilung 2025)

Für wen ändert sich nichts?

Unsere bewährten Modelle für **Gebäudeversorgung und Mieterstrom** bleiben uneingeschränkt möglich – solange diese Kriterien erfüllt sind:

Merkmale	Sichere Lösung	Risikobereich
Anzahl Verbraucher	≤ 100 Haushalte/ Unternehmen	> 100 Einheiten
Gebäudestruktur	Einzelgebäude oder Campus ohne netzähnliche Infrastruktur	Mehrere getrennte Gebäude mit eigener Verteilung
Strommenge	< 1.000 MWh/Jahr	Industrie- oder Gewerbeparks

Warum sind wir nicht betroffen?

Unsere Systeme sind **explizit für Einzelgebäude und kleinere Areale** konzipiert:

- **Technik:** Keine netzähnliche Struktur, sondern hausinterne Direktversorgung.
- **Recht:** Nutzung des § 3 Nr. 24a EnWG entfällt – wir setzen auf **ergänzende Stromlieferung ohne Vollversorgung**.
- **Größe:** Projekte unter 100 Verbrauchern gelten weiterhin als „hausinterne Verteilung“ (BGH-Begründung, Randnr. 34).

Beispiel: Ein Mehrfamilienhaus mit 20 Wohneinheiten und PV-Anlage fällt **nicht** unter die Netzentgeltspflicht.

Praxistipps für Bestands- und Neuanlagen

1. Keine Panik bei kleinen Projekten

Gebäudeinterne Lösungen (z. B. MFH, Gewerbeimmobilien) sind weiterhin rechtssicher.

2. Technische Absicherung

- Nutzung von **Smart-Meter-Gateways** zur transparenten Verbrauchserfassung
- Klare Trennung von Netzstrom und lokaler PV-Ergänzung

3. Politische Entwicklung im Blick behalten

Der Gesetzgeber arbeitet an einer **Differenzierung zwischen Großquartieren und dezentralen Gebäudelösungen** – wir bleiben dran!

FAQ: Häufige Fragen

„Dürfen wir weiterhin Mieterstrom anbieten?“

Ja – solange keine netzähnlichen Strukturen entstehen. Unsere Modelle mit **Direktleitungen und Gebäude-Fokus** sind unkritisch.

„Was passiert mit bestehenden Anlagen?“

Bestandsprojekte unter den Schwellenwerten bleiben unberührt. Eine Nachrüstung ist nur bei Überschreitung der Grenzwerte nötig.

Letzte Aktualisierung: Mai 2025

Quellen: BGH Pressemitteilung 2025, EuGH-Urteil C-293/23, Eigene Rechtsanalyse

Hinweis: Dieser Artikel dient der Erstinformation. Für individuelle Projekte empfehlen wir eine rechtliche Einzelfallprüfung.

Warum wir optimistisch bleiben

Die Urteile bestätigen indirekt, was wir seit Jahren praktizieren:

„Dezentrale Energieprojekte im Gebäudemaßstab sind kein Ersatz für öffentliche Netze, sondern deren sinnvolle Ergänzung.“

Mit unserer Technologie und Erfahrung gestalten wir die Energiewende **rechtssicher und praxisnah** – ganz ohne regulatorische Fallstricke.

Sie haben Fragen? Unser Expertenteam berät Sie gerne zu Ihrem konkreten Vorhaben.

info-eu@weess.com

+49 211 65097777